

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 22 (1942)
Heft: 2

Artikel: Der Fraumünsterbesitz in Uri und im Aargau
Autor: Kläui, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-74702>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Fraumünsterbesitz in Uri und im Aargau.

Von *Paul Kläui*.

1. Der Grundbesitz in Uri um 1300 und die Meierämter.

Die Frage nach dem Grundbesitz der Fraumünsterabtei Zürich in Uri gilt mit Recht als wesentlich für die Erforschung der urnerischen und damit der urschweizerischen Geschichte überhaupt. Sie muß in zwiefacher Weise gestellt werden, nämlich in bezug auf den Grundbesitz der Abtei zur Zeit des Bundes von 1291 und bezüglich der Bedeutung der Schenkung Ludwig des Deutschen im Jahre 853.

Nahm man lange Zeit an, daß die Fraumünsterabtei im 13. und 14. Jahrhundert den überwiegenden Teil des Landes Uri besessen habe und die größte Grundherrin des Tales gewesen sei, so stellte demgegenüber Karl Meyer fest, daß die Abtei « nur einen sehr bescheidenen Teil Uris zu Grundeigentum besaß »¹. Von dieser Erkenntnis aus schloß er, daß auch in der Schenkung Ludwigs von 853 der Grund und Boden Uris nicht enthalten war. Karl Meyer kam zu seinem Ergebnis für das 13. Jahrhundert durch einen indirekten Schluß. Eine direkte Untersuchung des Grundbesitzstandes in dieser Zeit ist bisher nicht gemacht worden, obwohl eine Anzahl Zinsrödel eine solche ermöglichen. Auch Wilhelm Oechslis, der die ihm bekannten Rödel verwendete, hat eine genaue Analyse derselben unterlassen.

Im folgenden soll zunächst anhand der Fraumünsterrödel eine Untersuchung des Grundbesitzes, der Verwaltung und der übrigen Rechte der Abtei vorgenommen werden. Als zweites wird die

¹ Karl Meyer, Der Ursprung der Eidgenossenschaft (Ztschr. f. Schweiz. Gesch. 1941, Heft 3), S. 572. Schon im Artikel Uri des Historisch-Biographischen Lexikons (7. Bd. Neuenburg 1934) machte Karl Meyer auf diese Tatsache aufmerksam.

Schenkung von 853 einer davon gesonderten Betrachtung gewürdigt, weil ein Schluß vom Jahre 1300 um 450 Jahre zurück nicht gerechtfertigt ist. Um die Vorgänge nach 853 erklären und beleuchten zu können, ist auch die Beziehung des Abteibesitzes im Aargau notwendig. Der darüber bestehende Rodel aus dem 10. Jahrhundert, der bisher eine ungenügende und zum Teil irrtümliche Deutung erfahren hat, muß in diesem Zusammenhang eingehend behandelt werden.

Es stehen uns zur Hauptsache vier Urner Güterrödel zur Verfügung aus den Jahren 1321, 1358/59, um 1365 und 1370². Von diesen gibt nur der letzte alle Zinse im Lande Uri. Da aber in den vorangehenden hundert Jahren nur ganz geringfügige Gütererwerbungen und -verluste stattgefunden haben, kann er der Berechnung ohne weiteres zu Grunde gelegt werden. Zu diesen Rödeln kommen noch drei bisher unbekannte Stücke, nämlich ein Zehntenrodel des Meiers von Erstfeld um 1370, eine Notiz über Fährmannspflichten zweier Hofinhaber in Flüelen und die Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Abtei für die Urnerbesitzungen vom Jahre 1402 in den Abteirechnungen³.

Der Berechnung des Grundbesitzes soll eine Übersicht über Art, Lage und Verwaltung desselben vorausgeschickt werden.

1. Art des Besitzes. Es handelt sich fast ausschließlich um Grund und Boden, welcher der Viehwirtschaft und der Alpnutzung dient. Das geht aus den Zinsarten hervor: Schaf-, Geißhaut-, Ziger- und Käsezinse. Die meisten Zinse sind allerdings Geldzinse. Inwieweit wir es dabei schon mit der Ablösung von Naturalzinsen in Geldzinse zu tun haben, kann nicht entschieden werden. Doch zeigen die Rödel deutlich die Tendenz, Naturalzinse

² Bisher gedruckt im *Geschichtsfreund* Bd. 22, z. T. mit unrichtigen Daten. Neudruck demnächst im *Quellenwerk* zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (zitiert QW), Abt. II, Bd. 2; Fraumünsterrödel Nr. 6 und 12—14. Dazu zwei kleine Rödel über Erstfeld um 1300 (Nr. 4) und Altdorf zwischen 1321 und 1346 (Nr. 7).

³ Die ersten beiden sind nur in Abschriften des 18. Jahrhunderts vorhanden. Druck: QW II 2, Fraumünsterrödel Nr. 15 und 17. — Einzig die Abteirechnung des Jahres 1402 enthält Uri betreffende Einträge; Druck: QW II 2, Fraumünsterrödel Nr. 18.

in Geldzinse umzuwandeln, besonders dann, wenn ein Naturalzins von verschiedenen Personen geleistet werden mußte. Solche Zustände traten jeweils dann ein, wenn ein Gut unter verschiedene Inhaber verteilt wurde, und z. B. eine Geißhaut von 4 oder 6 Personen gemeinsam abgeliefert werden sollte. Dann zahlte jeder seinen Anteil in Geld. Die Aufteilung von Gütern ist im 14. Jahrhundert schon ziemlich stark, sodaß also eine Umwandlung in Geldzinse wohl oft notwendig wurde. Die Geldzinse gehen von Hofstätten und ganzen Gütern, sehr viele nur von einzelnen Matten und Äckern und den Weinbergen in Altdorf und Silenen. Der Zins für ein einzelnes Grundstück betrug durchschnittlich 6 Pfennig bis 1 B. Zu diesen Gütern kommen noch die großen Schweighöfe in Silenen, Gurtellen und im Schächental. Unter einem Schweighof versteht man eine größere Viehwirtschaft. Die Zinse bestanden daher fast ausschließlich in deren Produkten, vor allem in Käse, auch Schafen und Wolle.

2. *L a g e*. Der Fraumünsterbesitz befindet sich im Reußtal, in Altdorf, Bürglen, Attinghausen, Seedorf, Erstfeld, Silenen und Gurtellen und wenig in Seelisberg; darüber hinaus im Schächental und im Maderanertal. In andern Seitentälern ist fast gar keiner festzustellen.

3. *V e r w a l t u n g*. Diese Güter waren drei Meierämtern zugeteilt. Oechsli hat noch 4 Meierämter angenommen. Robert Hoppeler hat jedoch nachgewiesen, daß es nur drei Meierämter gab⁴. Dies läßt sich auch aus den Rödeln ohne weiteres belegen. Es sind die Meierämter *B ü r g l e n*, wozu Schattdorf und das Schä-

⁴ Wilhelm O e c h s l i, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 1891, S. 40, und Vortragsreferat über Vortrag von Robert H o p p e l e r in der Neuen Zürcher Zeitung, 5. Februar 1921. — Die Vierzahl der Meierämter stützte sich auf die Urkunde vom 18. August 1393, nach welcher die Abtei 4 Meier absetzte (Geschichtsfreund 8, S. 76). Damals war aber das Meieramt Erstfeld an 3 Meier aufgeteilt, nämlich an Walter Meier, seinen Bruder Hans Meier und Hans von Moos zu Altdorf, wie aus den diesen Streit betreffenden Urkunden von 1392 einwandfrei hervorgeht (Geschichtsfreund 8, S. 71 und 73). In Silenen war Hans von Moos, in Bürglen Hans von Wasen Meier. Von diesen 5 urtherischen Meiern zeigte sich Walter Meier zur richtigen Ableistung seiner Verpflichtungen bereit, und so betraf die Absetzung nur die andern vier.

chental gehörten, Erstfeld mit Altdorf, Attinghausen und Seedorf und links des Urnersees Isenthal, Bauen und Seelisberg⁵, und Silenen mit Gurtnellen, Amsteg, Göschenen und dem Maderanertal. Der Sitz des Meiers von Erstfeld dürfte ursprünglich in Altdorf gelegen haben, denn 1256 wird ein Meier daselbst erwähnt, 1258 erstmals ein solcher in Erstfeld und 1263 nochmals — zum letztenmal — das Meieramt Altdorf⁶. Die Meier zahlten von ihrem Amt der Abtei einen Zins. 1338 wurde dieser für Erstfeld auf 30 Pfund und für Bürglen auf 40 Pfund festgelegt. In Silenen betrug er 1358 15 Pfund.

Zinstermine waren Lichtmeß und Martini; an ersterm Datum waren die Meieramtsabgaben fällig. Zur Abrechnung ritt der Amtmann der Fraumünsterabtei zweimal im Jahre nach Uri⁷.

Die Erträgnisse der Schweigen, d. h. vor allem der Käse, ferner die Osterlämmer und Zinsschafe wurden nach Zürich transportiert. Die Inhaber von zwei Hofstätten in Flüelen hatten die Pflicht, diese von Flüelen nach Brunnen über den See zu führen⁸. Ihnen oblag auch, den Meier von Erstfeld zwecks Einzug der Einkünfte nach Bauen in das links des Urnersees gelegene Amtsgebiet überzuführen.

Und nun der Umfang des Grundbesitzes. Nach dem Rodel von 1370 besaß die Abtei gegen 80 Hofstätten und etwa 160 Güter, darunter viele Einzelgüter. Die Zahl

⁵ Diese Erstreckung auf das linke Seeufer wird durch die bisher unbekannte Notiz betr. die Pflichten der 2 Flüeler Hofstätten erwiesen (QW II 2, Fraumünsterrodel Nr. 17).

⁶ Oechsli nahm an, daß das Meieramt Altdorf aufgehoben und Ende des 14. Jahrhunderts wieder gegründet worden sei.

⁷ Der Reiseweg über Aegeri, Schwyz und Brunnen geht aus der Ausgabenrechnung von 1402 hervor: «Item 2 ß verzart ich und dz pferit ze Egre. Item 3 ß 4 ð ze Switz über nacht. Item 8 ð ze Brunnen. Item 3 plaphart über se hin in. Item 6 plaphart umb haber. Item 8 ð von ze vestnen. Item 4 ð umb papir. Item 6 ß verzart ich ze Flün. Item 2 plaphart über se her us». Wie eine weitere Ausgabe zeigt, ritt er bis Amsteg. — Der Amtmann, damals Hans von Itschnach, hat dabei auch mit dem Urner Landammann Fühlung genommen. Bei der Reise, die jedenfalls in die Fastenzeit des Jahres 1403 zu datieren ist, übernachtete er bei Hans Rot, der seit diesem Jahre Landammann war.

⁸ QW II 2, Fraumünsterrodel Nr. 17.

der Hofstätten ist also sehr klein, wenn wir bedenken, daß 1290 allein in der Gemeinde Spirigen 83 Grundeigentümer genannt werden⁹. Die Einzelgüter (Äcker und Matten) sind zweifellos aus Absplitterungen und Teilungen von Höfen hervorgegangen. Über den absoluten Umfang von Grund und Boden läßt sich nichts genaues sagen, und es ist auch nicht möglich, von der Größe der Grundzinsen direkt auf den Umfang des Grundbesitzes zu schließen. Aber die Zinse geben Vergleichsmöglichkeiten, so daß der relative Anteil ermittelt werden kann.

Daß die gesamten Einnahmen der Fraumünsterabtei in Uri nicht sehr groß waren, wird zunächst deutlich aus einer Abmachung der Abtei mit Johannes von Attinghausen im Jahre 1346. Für ein Guthaben durfte dieser 5 Jahre hintereinander von den Zinsen der Abtei in Uri je 100 Gulden einziehen. Falls die Zinse nicht 100 Gulden ergaben, mußte ihm die Abtei den Rest bis zu diesem Betrag ausbezahlen. Es war also ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, daß der jährliche Zins nicht 100 Gulden ausmachte¹⁰.

Und wirklich ergeben die Geldzinse im Rodel von 1370 nur 165 Pfund¹¹. Wenn die Ablieferung nicht prompt erfolgte, wie 1331 seitens des Meiers von Bürglen¹², oder in schlechter Münze, wie das gerade in dieser Zeit gegenüber dem Kloster Wettingen geschah, dann konnte die Summe sehr wohl unter 100 Pfund sinken¹³. Zum Geldzins kamen allerdings noch 23 Schafe und 18 Lämmer (1358/59: 50 Schafe und 16 Lämmer), 18 Ziger (1358/59: 19 Ziger) und 23½ Geißhäute (um 1365: 27) hinzu, ferner von den Schweigen zu Silenen, Gurtnellen und Schächental 442 Käse, 14 Widder, 6 Schafe und 2 Gewäge Wolle. Eine Umrechnung in Geldwert geht nicht ohne weiteres. Doch finden wir in den Rödeln als Wertangabe für einen Ziger 16 β und für eine Geißhaut 2 β.

⁹ Nach Oechsli a. a. O. S. 230 machten diese wohl nur den wohlhabenden Teil der Bevölkerung aus.

¹⁰ Geschichtsfreund 8, S. 53.

¹¹ Ein Pfund ist in dieser Zeit einem Gulden gleichzusetzen.

¹² QW II 2, Fraumünsterrodel Nr. 10.

¹³ Die Abrechnung von 1402 weist z. B. nicht 100 Pfund Einnahmen auf.

So würden diese beiden Gruppen nur etwa 17 Pfund ausmachen. Jedenfalls ist der Wert der Naturalzinse, abgesehen von den Schweigen, nicht sehr groß. Oechsli veranschlagt ihn inbegriffen die Schweigen auf etwa 44 Pfund¹⁴.

Nun sind aber die rund 165 Pfund Zins nur zum Teil Grundzinse von Hofstätten und Gütern. Die Meieramtsabgaben der drei Meier betragen allein 85 Gulden. Ferner waren 22 Gulden Zinse von verliehenen Zehnten. Und auch die 20 Pfund von der Kirche Altdorf kann man nicht den Grundzinsen zuzählen. So bleiben also nur rund 38 Pfund Geldgrundzinse oder, wenn man die Naturalzinse im Wert von 44 Pfund dazuzählt, 82 Pfund¹⁵. Daß die Meieramtsabgaben nicht etwa Grundzinse waren, geht aus ihrer Festsetzung ohne Beziehung auf Güter hervor und ergibt sich aus der Aufgabe der Meier. Dagegen zahlten diese von Abteigütern, die sie innehatten, wie andere ihren Zins.

Zum Vergleich mit dieser Zinssumme haben wir Angaben über den Wert der Zinse der in Uri begüterten vier Zisterzienserklöster Wettingen, Frauenthal, Rathausen und Kappel.

Alle vier verkauften ihren gesamten Besitz 1359 an Landammann und Landleute von Uri. Rathausen erhielt rund 1223 Gulden, Kappel 462 Gulden, Wettingen 8448 Gulden und Frauenthal 400 Gulden. Die Summe wurde in vier Jahresraten bezahlt¹⁶. Die Klöster quittierten 1362 das Land Uri gemeinsam um 10535 Gulden 5 Schilling 10 Pfennig¹⁷. Bei diesem Verkauf gaben die Klöster ihre Zinsrödel und Urkunden, die den Urnerbesitz betrafen, den Urnern heraus, und diese haben sie zweifellos vernichtet. So sind wir weder über die Zinse noch über die Lage der Güter im einzelnen unterrichtet. Das Fehlen dieser Zinsrödel

¹⁴ Oechsli a. a. O. S. 47.

¹⁵ Die Zinse in Bürglen und Silenen sind nach dem Rodel von 1321 allerdings etwas größer, nämlich 18 bzw. 25 Pfund, in Silenen 1358 sogar 35 Pfund. Doch sind darin, soweit sich bei der Unvollständigkeit der Rödel sehen läßt, auch andere Abgaben (in Silenen 1321 vielleicht die Meieramtsabgabe) enthalten. Eine wesentliche Änderung würden auch diese Zahlen nicht ergeben.

¹⁶ Geschichtsfreund 41, S. 106—116.

¹⁷ Geschichtsfreund 41, S. 117. — Aegidius Tschudi, Chronicon I, S. 457.

dürfte der Grund dafür sein, daß dieser Klosterbesitz gegenüber dem des Fraumünsters bisher unterschätzt wurde.

Für unsere Untersuchung genügen jedoch die Loskaufsummen. Im allgemeinen betrug der Loskaufpreis für Zinse den zwanzigfachen Betrag. Das trifft für Wettingen ungefähr zu, das seine Zinse auf 400 Pfund schätzte. Der Rückkaufswert der Fraumünsterzinse ohne Natural- und Schweighofzinse hätte also 760 Pfund, mit diesen 1640 Pfund betragen. Nehmen wir die letztere Zahl zum Vergleich, so beträgt der Fraumünsterbesitz nur zwischen $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{7}$ desjenigen aller andern Klöster und kaum ein Fünftel des Wettingerbesitzes, ja er betrug nicht einmal das anderthalbfache des Besitzes des Klosters Rathausen. Selbst wenn man den Wert der Naturalzinse erheblich höher anschlägt als Oechsli, ändert sich am Verhältnis nicht viel. Diese Berechnung stimmt mit der Tatsache, daß die Zahl der Abteihofstätten nur der Zahl der Hofstätten des einzigen Dorfes Spiringen entsprach, aufs beste überein.

Wenn wir nun noch in Betracht ziehen, daß der Besitz der Zisterzienserklöster erst im 13. Jahrhundert vom Adel an diese kam, und also nicht sehr umfangreich gewesen sein kann¹⁸, so kommen wir zum Schluß, daß der Grundbesitz der Abtei nur einen verschwindenden Anteil am Boden des Landes Uri ausmachte.

Es kann somit keine Rede davon sein, daß, wie bisher allgemein angenommen wurde, die Fraumünsterabtei um 1300 die mächtigste Grundbesitzerin in Uri gewesen sei.

Nun erhebt sich aber die Frage: Was haben wir denn unter den Meierämtern zu verstehen, wenn die Meier nicht Grundzinse einziehen mußten? Denn daß für diesen wenigen Grundbesitz nicht drei Meierämter nötig waren, ist klar. Was war ihre Aufgabe, woher hatten sie die Einkünfte, wenn die Meieramtsabgaben allein die Höhe der Grundzinse überstiegen?

Hier bringt uns die Geschichte der urnerischen Kirchen die Erklärung. Das Fraumünster besaß schon im 9. Jahrhundert die

¹⁸ Vgl. unten S. 184.

Kirchen in Bürglen und Silenen. Es war auch im 13. Jahrhundert in deren Besitz; dazu kam noch diejenige von Altdorf wohl auch schon in früher Zeit^{18a}. Den Umfang der Pfarreien hat Robert Hoppeler richtig bestimmt. Die Pfarrei Silenen umfaßte das obere Reußtal bis hinunter zur Klus ob Erstfeld, die Pfarrei Altdorf den Unterteil des Reußtales mit Einschluß von Sisikon, Bauen, Isental und Seelisberg. Zu Bürglen gehörten Schattdorf und das Schächental. Hoppeler hat auch festgestellt, daß Kirchspiele und Meierämter in Uri räumlich miteinander zusammenfallen. Dem Kirchspiel in Altdorf entspricht das Meieramt Erstfeld. In dieser Übereinstimmung liegt aber auch die Erklärung der Meierämter.

Als Inhaber der ursprünglich einzigen Kirchen hat die Abtei den Zehnten in Uri besessen. Zehnten der Abtei sind schon für das 9. und 10. Jahrhundert belegt. In den Pfarreien Altdorf und Bürglen hat die Äbtissin 1244 noch die bischöfliche Quart erworben¹⁹. In den Rödeln des 14. Jahrhunderts erscheinen einige verliehene Zehnten, darunter einer in Göschenen, was beweist, daß der Abtei im Gebiete des Kirchspiels Silenen ebenfalls der Zehnten zustand. 1247 bestätigte Papst Innozenz IV. der Abtei die Kirchen von Altdorf, Bürglen und Silenen und die Zehnten; dazu auch die Höfe in Silenen und Bürglen.

Wie umfassend das Zehntrecht der Abtei war, geht am deutlichsten aus dem bisher unbekanntem Zehntenrodel des Meiers von Erstfeld von etwa 1370 hervor²⁰. Danach stand ihr der Zehnten in Erstfeld, Attinghausen links der Reuß, Seedorf, Isental, Bauen und Seelisberg zu, d. h. in allen links der Reuß gelegenen Orten des Amtes. Der Zehnten rechts der Reuß wird nicht erwähnt, weil er in Altdorf, Flüelen, Sisikon usw. laut einer Abmachung von 1284 direkt an die Pfründe zu Altdorf diente. Er stand somit auch der Abtei zu. Besonders zu erwähnen ist, daß dieser Rodel in erster Linie Kälber- und Füllenzehnten aufführt. Im vierten Jahr wurde er in Erbsen und Bohnen, zu Bauen in Äpfeln und Birnen bezahlt²¹. Dieser Viertel ist zweifel-

^{18a} Vgl. S. 181.

¹⁹ QW I 1, Nr. 474 und Nr. 1335.

²⁰ QW II 2, Fraumünsterrodel Nr. 15.

²¹ Unter «nasser zehenden von oepflen und biren» ist wohl Obstmost zu verstehen.

los die 1244 vom Bischof erworbene Quart, die zu unbekannter Zeit in diese Früchte umgewandelt worden sein dürfte. Auffallend ist, daß in Isental, Bauen und Seelisberg der Gotteshauszins, worunter doch wohl Grundzins von einigen Gütern zu verstehen ist, nur alle vier Jahre mit der Quart bezahlt wurde.

Die umfassenden Zehntrechte der Abtei gaben den Meiern ihre Aufgabe. Sie hatten den Zehnten in ihren Ämtern einzuziehen. Ganz deutlich sagt dies die Notiz von ca. 1400: «Und sellen [die Inhaber der zwei Hofstätten in Flüelen] einen mejer von Ortzfelden faren gen Bawen, wenn er zehenden, korn ald lemmer²², innenmen wil».

Daraus ist auch die räumliche Übereinstimmung der Meieramtsbezirke und der alten drei Kirchspiele zu erklären. Daß Meieramt und Zehntenbezug in engstem Zusammenhang standen, wird aus folgendem noch deutlicher.

1426 hat die Abtei den Zehnten zu Silenen, Wassen und Göschenen den Kirchgenossen des Kirchspiels Silenen um 80 Gulden verkauft. Die Abtei behielt jedoch das Kirchenlehen, billigte aber den Kirchgenossen das Präsentationsrecht zu. Die Besoldung des Pfarrers und der Unterhalt der Kirche ging fortan zu Lasten der Kirchgenossen. Im gleichen Jahre verkaufte die Abtei auch den Zehnten und den Lämmerzehnten zu Bürglen, Schattdorf, Spiringen und im Schächental an die Kirche Bürglen (Schattdorf und Spiringen waren Filialkirchen von Bürglen), unter Übertragung derselben Rechte an die Kirchgenossen wie in Silenen. Und 1428 vergabte die Abtei auch den «Zehnten und Meieramt» im Kirchspiel Altdorf (mit Inbegriff der Kapellen Erstfeld, Attinghausen und Seedorf) wieder mit dem Präsentationsrecht an die Kirchgenossen von Altdorf²³.

Die Ausdrucksweise der Verkaufsurkunden läßt keinen Zweifel, daß Meieramt und Zehnten in engster Verbindung standen. Die eine Urkunde sagt «unser gotshus zehen-

²² Korn und Lämmer wohl als nähere Umschreibung des Zehnten zu verstehen.

²³ Geschichtsfreund 5, S. 284; 8, S. 91; 43, S. 23; 8, S. 95. Den Zehnten zu Seelisberg hatte die Abtei schon 1418 an die dortige Kirche, eine Tochterkirche von Altdorf, verkauft (Geschichtsfreund 2, S. 193).

den des meieramtz ze Silenen, ze Wassen und ze Geschenen»; der Lämmerzehnten in Bürglen wird verkauft « als wir und unser meier die von alters untzher gehept, genossen und järlichs ingenomen hand»; und 1428 wird von des Gotteshauses Zehnten o d e r Meieramt gesprochen. Mit diesen Verkäufen und Vergabungen hörten die Rechte der Abtei (abgesehen von einem sehr eingeschränkten Kollaturrecht) und die Existenz der Meierämter auf. Das beweist, daß die Aufgabe der Meierämter fast ausschließlich im Bezug des Zehntens bestand. Der Meier war der Zehntbezüger, sein Amt war ein Zehntbezirk.

Aus der Zweckbestimmung des Meieramtes sind auch die Meieramtsabgaben zu verstehen. Die Abtei bezog den Zehnten nicht in Natura, was bei der Entfernung kaum möglich gewesen wäre, auch verkaufte sie ihn nicht direkt, sondern ließ ihn wohl durch den Meier versteigern und dieser zahlte eine feste jährliche Summe dafür. Dasselbe geschah wohl mit dem Fall, dessen Einzug den Meiern ebenfalls oblag. Einzelne Zehnten ließ der Meier aus, gelegentlich zusammen mit Grundstücken. So war der Zehnten zu Erstfeld 1370 an Arnold von Weggis verliehen. Den Zehnten zu Attinghausen hatte der Meier um 1370 von der Äbtissin gesondert als Lehen empfangen, aber weiterverliehen.

Die Grundzinse dagegen zog der Meier ein, und deshalb gab es darüber Rödel im Besitze der Abtei, während über die Zehnten nur wenige Notizen vorhanden sind. Über diese Beträge rechnete er mit dem Amtmann der Abtei ab, wenn er das Land besuchte. Nur die Osterlämmer und die Produkte der Schweigen benötigte man in Zürich.

Wir kommen also zum Ergebnis, daß der ganze vermeintliche umfangreiche Grundbesitz der Abtei in Uri um 1300 sich auf wenig Streubesitz reduziert. Es ist noch weit weniger gewesen als Karl Meyer annimmt²⁴. Dagegen hat die Abtei das Zehntrecht über das ganze Land ausgeübt. So ist es auch zu verstehen, daß einzig die Abtei

²⁴ Karl Meyer a. a. O. S. 572 wies an Hand des Urner Steuervertrages von 1308 nach, daß die Abtei wenig Besitz in Uri hatte, doch ohne einen bestimmten Umfang desselben angeben zu können.

1359 ihren Besitz nicht verkaufte, während das Land Uri allen sonstigen fremden Klosterbesitz, der eben viel bedeutender war, ausschaltete. 1426 hat die Abtei ihre Güter nicht wie Wettingen und die andern Klöster an Landammann und Landleute verkauft, sondern an die Kirchgenossen, die dafür die kirchlichen Aufgaben übernahmen. Von Grundbesitz ist beim Verkauf 1426 gar nicht die Rede, und doch hat die Abtei nachher keinen mehr. Er ist also zweifellos auch an die Kirchen übergegangen. Vielleicht war auch er nur Kirchengut. Die Widum in Altdorf wurde erwähnt, 1321 werden auch Widumgüter in Attinghausen und Seedorf genannt²⁵. Der wenige Fraumünstergrundbesitz bestand also im 13. und 14. Jahrhundert wohl überhaupt nur aus Widumgütern und an die Kirchen gestifteten Grundstücken. Die Abtei trat somit in Uri überhaupt nicht als Grundherr schlechthin, sondern einzig als Patronats- und Zehntenherr auf.

2. Die Schenkung Ludwigs des Deutschen vom Jahre 853.

Es erhebt sich nun die Frage, ob wir von diesem für die Zeit um 1300 gewonnenen Ergebnis einen entsprechenden Schluß auf die Schenkung von 853 ziehen dürfen. Ohne gewichtige Gründe und bestimmte Anhaltspunkte ist es zweifellos nicht zulässig, über vier Jahrhunderte mit tiefgreifendsten Entwicklungen hinweg gleichbleibende Zustände anzunehmen. Den Zustand von 1300 darf man doch nur als das Endergebnis einer langen Entwicklung ansehen. Diese und ihr Ausgangspunkt müssen daher besonders untersucht werden. Dabei ist es notwendig, nicht nur Uri im Auge zu behalten, sondern alles, was wir über den Fraumünsterbesitz in früher Zeit überhaupt wissen, beizuziehen.

Eine unbefangene Betrachtung der Schenkungsurkunde Ludwigs des Deutschen von 853 läßt den Schluß nicht zu, daß nur die Vogtei über das Land Uri und einige wenige Grundstücke an die Abtei übergeben worden wären. Ludwig der Deutsche hat den Pagellus Uri mit « Kirchen, Häusern und andern daraufstehenden Gebäuden, Leibeigenen jeden Geschlechtes und Alters, be-

²⁵ Wenigstens scheint der sog. Gotteshauszins von ca. 1370 von solchen Gütern zu stammen, denn der in Seedorf genannte Zins stimmt z. T. noch mit dem der Widum von 1321 überein.

bautem und unbebautem Gut, Wäldern, Wiesen, Weiden, Wasser und Wasserläufen, Zugehörden, Wegen, Zugängen und Abgängen, Bekanntem und Unbekanntem und allen Zinsen und verschiedenen Abgaben » an die Abtei geschenkt. Diese Ausdrucksweise ist durchaus formelhaft. Die Formel wird immer gebraucht, um die *Gesamtheit* eines Besitzes, insbesondere des Grundbesitzes, zu bezeichnen. Am Anfang der Formel stehen die wirklich vorhandenen Güter, während nachher die nur formelhaft genannten Zugehörden folgen, und es ist nicht immer sicher zu entscheiden, wo die Formel beginnt ²⁶.

Der Wortlaut der Urkunde ist daher, wie es die Forschung seit langem getan, dahin auszulegen, daß nicht nur die Vogtei über das Land Uri, sondern Grund und Boden selbst an die Fraumünsterabtei vergabt wurden. Diese Auffassung wird, wie wir sehen werden, noch durch eine Reihe weiterer Indizien gestützt. Freilich war damals sicher erst ein Teil des Landes besiedelt. Die Namen *Schattdorf* (ältere Form *Schachdorf*) und *Schächental*, gleich *Waldorf*, *Waldtal*, zeigen, daß gewisse Gebiete noch lange unbebaut waren. Im 9. Jahrhundert ging die Besiedlung wohl erst wenig in die Seitentäler hinein und vielleicht nicht über Amsteg hinaus. Immerhin ist gerade das untere Schächental um Bürglen und Schattdorf schon besiedelt gewesen, während der obere Teil des Tales erst später erschlossen wurde. Denn in den freien Bauern von Spiringen müssen wir jedenfalls sogenannte Rodungsfreie sehen. Die Hoheit über Wälder und unerschlossenes Gebiet verblieb zweifellos, wie es allgemein anerkanntes Recht war, dem König.

Nicht zur Schenkungsformel gehört die Erwähnung von Kirchen, die an erster Stelle aufgezählt werden. Es handelt sich dabei um die Kirchen in Bürglen und Silenen, vielleicht auch schon um eine solche in Altdorf.

²⁶ Es ist nicht zulässig, die Hoheit über Wälder und unbebautes Land daraus abzuleiten, wie es Oechsli a. a. O. S. 40 und besonders Karl Meyer a. a. O. S. 623 tun. Die Formel wird auch gebraucht, wenn bei einer Schenkung gar kein Wald oder Wasser u. a. inbegriffen waren. Gerade die Worte von Wald und bebautem und unbebautem Gut gehören zum völlig Formelhaften.

Der Zustand um 853 steht somit im Gegensatz zu dem um 1300. Dafür muß die Erklärung in der Entwicklung der Zwischenzeit gefunden werden. Diese kann nur im Nachweis des Verlustes der Güter liegen. Daß wir mit einem solchen rechnen dürfen, zeigen andere Beispiele, so das Kloster St. Gallen. Für Uri selbst haben wir nur wenige Anhaltspunkte, dagegen gibt es solche für den Abteibesitz im Aargau. Wir wenden uns daher zunächst diesem zu.

3. Der Fraumünsterbesitz im Aargau.

Für den Abteibesitz im Aargau und dessen Verlust besitzen wir zwei Quellenstücke: Einen Rodel, der im Urkundenbuch Zürich zu 893 datiert ist, und eine Urkunde Herzog Burkhardts von Schwaben vom Jahre 924²⁷.

Der Rodel ist ein Verzeichnis der dem Hofe Zürich « ab inicio ... iuste et legaliter » zustehenden Zinse im Aargau mit Aufzählung der Zinspflichtigen. Den Anlaß zur Aufzeichnung bildete die Usurpation dieser Einkünfte durch einen gewissen Hildeburch, der sie größtenteils in seine Gewalt brachte (in sua potestate) und sogar durch einen Knecht oder Leibeigenen den Abteiknecht Wolfhard, der die Zinse eintreiben wollte, umbringen ließ. Andere Zinse hatten Cozpert, Thiepelin, Adalcoz, Pallo und Heto in ihre Gewalt gebracht, so daß offensichtlich fast der ganze Besitz im Aargau in den Händen dieser Usurpatoren lag²⁸. Unter den Usur-

²⁷ UB Zürich I, Nr. 160 und Nr. 188.

²⁸ Die Usurpation der Einkünfte bedeutete natürlich auch Usurpation der Höfe selbst. Vom Hof in Nebikon heißt es denn auch: «Heto habet curtem», während sonst nur von den «geldi» die Rede ist, welche die Usurpatoren in ihre Hand gebracht haben. Fast alle Einkünfte bestanden in «geldi». Ein geldus ist 6 Denar oder $\frac{1}{2}$ Schilling. Bei diesen Geldzinsen haben wir es zweifellos nicht mit Abgaben von der Person zu tun, wie in den Urkunden im Urkundenbuch St. Gallen I, Nr. 385 und 408 und wie F. v. W y s s, Abhandlungen S. 355, annimmt, sondern mit Erblehenzinsen. Dafür spricht der wiederholte Ausdruck «1 iacet», was doch nur heißen kann, daß ein Gut unbebaut und nicht verliehen ist, ferner, daß einzelne geldi von mehreren namentlich genannten Personen oder von einer genannten Person und ihren socii und participes, also «Geteilten», zusammen geleistet wird.

patoren haben wir uns wohl Meier und Keller des Stiftes vorzustellen²⁹.

Die Urkunde Herzog Burkhardts hält folgenden Tatbestand fest: Die Abtei klagte vor ihm, daß sie nicht mehr den ihr von König Ludwig und seinen Söhnen zugeteilten Unterhalt hätte und wies die Schenkungsurkunden vor³⁰. Und wirklich bestätigte der Herzog, was er damals in ihrer Gewalt (*tunc in illarum potestate!*) fand, nämlich die Höfe in Zürich, Maur, Rümlang, Wipkingen und Boswil und was dazugehörte. Der übrige Aargauer Besitz, sodann Uri und der Albisforst fehlen. Letzterer kann bei den Zugehörden inbegriffen sein³¹. Auffallend ist, daß der Herzog bei der Bestätigung sich des Ausdruckes «*potestas*», nicht «*possessio*», bedient. Er bestätigte also nicht etwa, was sie «*iuste et legaliter*» zu fordern hatte. Gerade vom entfremdeten Besitz wird im Rodel ebenfalls der Ausdruck «*potestas*» gebraucht; er befand sich nach den Worten der Nonnen in der Gewalt der Usurpatoren, nicht in ihrem Besitz. *Potestas* bezeichnet den tatsächlichen Besitz, nicht den rechtlichen.

Traugott Schiess hat sicher unrecht, wenn er glaubt, Uri sei in den Zugehörden inbegriffen³². Uri kann keinesfalls nur als Zugehörde der wenigen Höfe aufgefaßt werden, was dagegen beim Albisforst denkbar ist. Auch die Annahme Caros, daß es sich bei den bestätigten Gütern nur um solche handle, die dem direkten Unterhalt der Nonnen dienten und die andern Güter gar nicht genannt seien, ist eine unbewiesene und unwahrscheinliche Konstruktion³³.

Merkwürdigerweise hat man bisher dem nächstliegenden Schluß, nämlich dem des Verlustes des nicht bestätigten Gutes,

²⁹ Daß es sich um Leute in gehobener Stellung handelt, geht aus dem Besitz eines Knechtes oder Leibeigenen des Hildeburch hervor.

³⁰ Bei den Urkunden, auf welche die Abtei Bezug nahm, ist außer der Schenkung Ludwigs an die Bestätigung Karls III. von 883 zu denken.

³¹ Ich halte es auch für möglich, daß mit dem Berg, von welchem Zinse bestätigt werden (*vectigales census de monte*) der Albis und nicht der Zürichberg gemeint ist, wie F. v. W y s s, *Abhandlungen* S. 355 annimmt.

³² QW I 1, Nr. 24, Anm. 4.

³³ G. C a r o, *Beiträge zur ältern deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte*, Leipzig 1905, S. 69.

wenig Beachtung geschenkt. Oechsli hat zwar auf den möglichen Verlust von Schenkungsgut hingewiesen, ohne aber eine befriedigende Erklärung zu finden³⁴. Es ist das umso erstaunlicher, als ja der Rodel den Verlust des Aargauer Gutes in selten deutlicher Weise belegt.

Nimmt man also an, der Herzog habe nur einen Teil des ursprünglichen Besitzes bestätigt, wie die Urkunde wahrscheinlich macht, muß man erklären, weshalb er, der im Namen des Königs handelte, nicht allen durch die Urkunden belegten Besitz, besonders den nach Ausweis des Rodels im Aargau verlorenen, wieder zurückgab. Die Antwort darauf erhalten wir, wenn wir der Ursache der Güterentfremdung, die wir vorläufig auf vor 924 datieren können, nachgehen und sie in einen größern Zusammenhang stellen.

Nach dem Tode Ludwigs des Deutschen im Jahre 876 wandte auch Karl III. der Abtei seine Gunst zu und bestätigte die Immunität. Doch hatte schon damals die Abtei ihre politische Rolle, die ihr zur Zeit der Gründung als Vorposten gegen das Lotharingische Reich zukam, verloren³⁵. Unter der Regierung der Nachfolger, besonders Ludwig des Kindes, hatte sie wenig Schutz zu erwarten. Schon unter Arnulf traten die ersten Schäden ein. 893 schlichtete der Königsbote Arnulfs einen Streit wegen Gütern der Abtei im Thurgau und Aargau. Dabei ist von Ungerechtigkeiten gegenüber dem Fraumünster die Rede³⁶. Aber der Aargauer Besitz ist noch vorhanden, wenn wir auch über seinen Umfang nichts erfahren. Die gewalttätige Entfremdung des Abteibesitzes erfolgte in einem andern Zusammenhang. Verschiedene Anhaltspunkte deuten darauf hin, daß sie ein Stück der Auseinandersetzung König Rudolfs II. von Burgund mit dem ostfränkischen Reiche bzw. Herzog Burkhard von Schwaben war.

³⁴ Oechsli a. a. O. S. 32.

³⁵ Siehe M. Beck, Die Schweiz im politischen Kräftespiel des merowingischen, karolingischen und ottonischen Reiches (Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, NF 50), S. 249.

³⁶ UB Zürich I, Nr. 159.

Mit der Befestigung der Herzogswürde Burkhard's in Schwaben kam auch die Abtei in seine Machtsphäre. Rudolf II. von Burgund begann mit seinem Regierungsantritt im Jahre 912 den Vormarsch nach Osten, der ihm den Herzog von Schwaben zum Feinde machte. Das mochte die Amtleute der Abtei, die Hildeburch, Thiepelin, Cozpert u. a. veranlassen, sich der Abteigüter zu bemächtigen und sie zu schädigen. Vielleicht hatten sie dazu schon die vorangehenden Jahre benutzt; in denen die Abtei eines kräftigen Schutzes entbehrt hatte. Daß sie hiebei auf die Unterstützung König Rudolfs zählen konnten, ist aus der allgemeinen Lage sehr wohl zu verstehen. Schließlich kam Zürich selbst in den Machtbereich des burgundischen Königs. Im Jahre 914 oder 915 datierte man in Ludretikon am linken Zürichseeufer nach den Regierungsjahren Rudolfs³⁷. Allerdings handelt es sich bei dieser Urkunde um die Schenkung eines Gutes in Ludretikon an die Abtei durch einen gewissen Nudolo, was eher auf ein gutes Verhältnis der burgundischen Gebiete zur Abtei schließen lassen würde. Wahrscheinlich lag aber zu dieser Zeit auch die Stadt schon im Herrschaftsbereich Rudolfs. Dafür spricht, daß die Schenkungsurkunde im Datum neben dem Burgunderkönig auch den Zürichgau grafen Ulrich nennt, was nur denkbar ist, wenn der Zürichgau sich zur Hauptsache in burgundischem Besitz befand³⁸. Unter diesen Umständen ist eine Schenkung an die Abtei wohl möglich.

Erst mit der Niederlage, die Herzog Burkhard im Jahre 919 Rudolf bei Winterthur bereitete, fand der Vorsturm seinen Halt. 924 aber wandten sich die Nonnen der Abtei an Herzog Burkhard mit der Bitte um Rückerstattung der verlorenen Güter. Scheint das Jahr dieser Bitte schon auf einen Zusammenhang mit der Auseinandersetzung Rudolfs und Burkhard's hinzudeuten, so noch mehr der Inhalt. Burkhard nimmt in der Bestätigungsurkunde einleitend ausdrücklich Bezug auf die Erfolge gegenüber seinen Feinden. Das ist sicher nicht nur eine hochtönende Formel, sondern eine Anspielung auf den Sieg über Rudolf, der ihm das Gebiet

³⁷ UB Zürich I, Nr. 185.

³⁸ Für den burgundischen Besitz Zürichs spricht auch der Fund einer Münze Rudolfs II. in Zürich (D. Schwarz, Münz- und Geldgeschichte Zürichs im Mittelalter, S. 14. Aarau 1940).

von Zürich wieder in die Hände gab³⁹ und mit dem dieses Geschäft in einem innern Zusammenhang steht.

Wenn nun aber die Nonnen hofften, ihren ganzen Besitz wieder zu erhalten, täuschten sie sich und verkannten die Wege einer realistischen Politik. Im Jahre 922 hatte Herzog Burkhard seine Tochter Berta dem König Rudolf vermählt und Frieden geschlossen. Im Gefolge dieses Friedensschlusses gab Herzog Burkhard sogar einen Teil von Schwaben an Rudolf zurück. Welche Gebiete ist freilich nicht näher bekannt. Mit Recht vermutete man aber, daß es das Gebiet zwischen Aare und Reuß gewesen sei⁴⁰. Das wird durch den Rodel erhärtet. Alle darin enthaltenen und entfremdeten Güter liegen links der Reuß. In der Bestätigung aber sind sie nicht enthalten, denn Herzog Burkhard konnte nicht Besitz im abgetretenen Gebiete zurückgeben. Die Bestätigung enthält ein einziges Gut links der Reuß, nämlich Boswil. Gerade dieses aber findet sich nicht in der Liste der usurpierten Güter, war der Abtei also auch über die burgundische Zeit verblieben und befand sich nach wie vor in ihrer « potestas ».

Erst in diesem Zusammenhang wird die Bedeutung des Rodels klar. Es handelt sich ja offensichtlich nicht um einen Güterrodel im üblichen Sinn, sondern um eine Art Klagerodel. Er sollte zur Bekräftigung der Rechtsansprüche auf entfremdete, dem Kloster aber ursprünglich rechtmäßig zustehende Güter an maßgebender Stelle vorgewiesen werden. Die Analyse des Rodels zeigt das deutlich. Im 1. Teil werden die Zinse und Zinser in den aargauischen Orten aufgezählt und im 2. Teil die Usurpationen. Unter diesen kommen zuerst die von Hildeburch usurpierten Güter, ohne daß die Zinse im einzelnen wiederholt würden. Die Summe der usurpierten Zinse wird mit 53 Geldi angegeben, was ziemlich genau mit den Zinsen übereinstimmt, die im 1. Teil für jene Orte genannt werden, die nachher als von Hildeburch usurpiert aufgezählt werden. Auch die z. T. von Cozpert und Thiepelin usur-

³⁹ « ... omnia in istis consistencia loca omnesque nostros inimicos in nostram subiecit postestatem ». Da Burkhard in Zürich urkundet, bedeutet diese Wendung sicher eine Anspielung auf die Wiedergewinnung der Stadt.

⁴⁰ Vgl. H. Trog, Rudolf I. und Rudolf II. von Hochburgund. Basel 1887. S. 56.

pierten 20 Geldi stimmen mit den für diese Orte im 1. Teil gegebenen Zinsen überein. Es folgt die Usurpation des Adalcoz, die nur 2 geldi und 1 frussingum betrug, und die Pallos, die 1 geldum ausmachte, und es wird ausgeführt, daß ein gewisser Heto einen Hof in Nebikon habe, gemeint ist auch hier « in potestate ».

Nur wenige im 1. Teil aufgeführte Orte sind nicht unter den entfremdeten enthalten. Diese Orte wurden vom Schreiber (mit 2 Ausnahmen) mit einem Kreuz bezeichnet. Da es sich dabei um weiter von Zürich entfernte Orte handelt, ist anzunehmen, daß auch hier die Güter verloren gegangen waren, aber die Abtei keine sichere Kunde darüber hatte.

Dieser Aufbau des Rodels ist bisher unbeachtet geblieben, weil eine Nachrechnung der Summierung offenbar unterblieben ist, und weil P. Schweizer den Rodel drei verschiedenen Händen zuschrieb, wobei er die zweite auf Mitte des 10. Jahrhunderts, die dritte sogar erst auf das 11. Jahrhundert ansetzte⁴¹.

⁴¹ P. Schweizer hat im UB Zürich die 1. Hand auf 893 angesetzt und diesen Teil in Zusammenhang mit dem Entscheid des Königsboten in diesem Jahre gebracht. Er sieht in ihm den allfälligen Verfasser. Aber bei jenem Entscheid waren ja die Aargauer Güter noch im Besitz der Abtei, und zudem entspricht die Form des Rodels nicht einem richterlichen Spruch, sondern deutlich der Klage einer bedrängten Partei. Als einziger Zeitpunkt kommt daher die Besitzbestätigung von 924 in Frage. Daß sich der 2. Teil unmittelbar auf den 1. Teil bezieht, übersah Schweizer. Schiess, QW I 1, Nr. 21 und 31, hat den Rodel sogar in zwei Regesten auseinandergerissen und sie zu 893 und um 950 gegeben. Mit absoluter Sicherheit ergibt jedoch die genaue Untersuchung, daß der ganze Rodel (vielleicht mit Ausnahme der auf der Rückseite befindlichen Pfennigzinseinträge, die mit dem übrigen nicht in Zusammenhang zu stehen scheinen) von einer einzigen Hand stammt. Die Hand schreibt allerdings gegen den Schluß des 1. Teils größer, kräftiger und gröber. Die Aufzeichnung der Güterverluste ist dann wieder kleiner und feiner geschrieben, wurde also nicht in einem Zuge mit dem Rodel gemacht; sie ist auch durch eine Linie vom Vorangehenden getrennt, und die Einträge betr. Cozpert und Thiepelin und die folgenden sind wieder durch Querlinien abgetrennt. Der Eintrag über die Ermordung des Fraumünsterknechts ist vom Schreiber erst nachträglich nach der Notiz über die Usurpation des Hildeburch eingeflickt worden. — Die 6½ Zeilen auf der Rückseite sind, auch wenn sie nicht von der gleichen Hand sein sollten, wenig später. — F. v. W y s s, Abhandlungen S. 355 und 362 nahm sogar an, daß der 1. Teil ein Zinsverzeichnis vom Ende des 9. Jahrhunderts sei, das auf frühere

Es kann kein Zweifel bestehen, daß dieses Verzeichnis dazu bestimmt war, Herzog Burkhard vorgelegt zu werden, um die Ansprüche zu beweisen und die Rückgabe zu erwirken⁴². Wenn das Verzeichnis ausschließlich Güter links der Reuß enthält, zeigt das, daß man im Jahre 924 gerade um die Rückgabe dieser Güter bangte wegen der neuerlichen Grenzziehung zwischen Schwaben und Burgund, während die Güter diesseits nicht verloren gegangen oder wieder zurückgekehrt waren. Boswil, das man offenbar ungestört besaß, wurde deshalb nicht aufgenommen.

Beim Aufenthalt des Herzogs in Zürich erschienen die Nonnen und wollten auch das im Königreich Burgund gelegene Gut zurückerhalten, das in der Zeit seit 893, wahrscheinlich erst seit 912 verloren gegangen war. Aber Burkhard hatte weder den Willen noch die Möglichkeit, Güter im Königreich Burgund an die Abtei zurückzuerstatten. Wären die Nonnen gleich nach der Niederlage Rudolfs bei Winterthur erschienen, hätten sie wohl noch ein günstigeres Ergebnis erwarten dürfen. Jetzt bestätigte er nur, was er zur Zeit in ihrem tatsächlichen Besitz fand (*tunc in illarum potestate invenimus*). Auch ein solcher Vorgang, der die Abtei unbefriedigt lassen mußte, wird die kirchliche Überlieferung mitbestimmt haben, die Burkhard als Feind der Kirche bezeichnet.

4. Der Verlust des Besitzes in Uri.

Suchen wir nun einen Zusammenhang dieser Ereignisse mit den Vorgängen in Uri.

Die Feststellung der Schwäche der Abtei an der Wende des 9. zum 10. Jahrhundert und des Verlustes der Aargauer Güter zur Zeit des Vorstoßes Rudolfs von Burgund hat sicher auch ihre Bedeutung für Uri. Gewiß waren diese Jahre für Bestrebungen zur Entfremdung der Abteibesitzungen in Uri sehr günstig. In der Zeit, da Rudolf den Zürichgau beherrschte, zu dem auch Uri

Zeit zurückgehe. Der Deutung, die K. Lütolf (Ztschr. f. Schweiz. Gesch. 1921, S. 162 ff.) dem Rodel gibt, ebenfalls unter Einreihung zu drei verschiedenen Daten, fehlt die quellenmäßige Untermauerung.

⁴² Die leider fehlende Anfangszeile des Rodels hat diesen Zusammenhang wohl deutlich zum Ausdruck gebracht.

gehörte, konnten die Urner auf das Wohlwollen oder gar die Unterstützung Rudolfs rechnen.

Nachdem wir gesehen, daß die in der Bestätigungsurkunde Burkhard's nicht ausdrücklich genannten Orte aus guten Gründen weggelassen und nicht bestätigt wurden, ist es sicher, daß Herzog Burkhard im Jahre 924 den Besitz der Abtei in Uri nicht bestätigte im Gegensatz zu den andern Schenkungen Ludwigs, dem Hof Zürich und wohl auch dem Forst am Albis, weil die Abtei damals nicht mehr darüber verfügte. Man kann sich denken, daß zwar die Abtei mit einem ähnlichen Dokument wie für den Aargau auch für Uri erschien. Doch Burkhard bestätigte ausdrücklich nur den Besitz, welchen er damals in der Gewalt der Abtei fand. Hätte er auch Ansprüche gutgeheißen, wäre ihm die Pflicht obgelegen, den Nonnen zu ihrem Recht zu verhelfen. Dazu waren aber die Zeitumstände wenig günstig. Im folgenden Jahre zog Burkhard nach Italien und fand den Tod. So kam Uri nicht an die Abtei zurück. Dasselbe gilt zweifellos auch für die Besitzungen im Elsaß, die ja ebenfalls unter die Botmäßigkeit der burgundischen Könige gekommen sind und die in der Bestätigung auch fehlen.

Eine bessere Zeit kam für die Abtei erst wieder unter Otto I. Zürich war wieder in den Vordergrund gerückt. Und so konnte die Abtei endlich auf stärkere Unterstützung rechnen. Otto I. bestätigte ihr im Jahre 952 nicht nur die schon von Herzog Burkhard zugesprochenen Höfe Zürich, Wipkingen, Boswil, Rümlang, Maur, sondern auch das 915 erhaltene Gut Ludretikon, die bisher nicht bekannten Höfe in Horgen, Uster und Dickenau (bei Küssnacht-Zürich), zeitweilig wohl entfremdete Höfe in Fällanden und den in der Urkunde von 924 wohl mit Rücksicht auf den burgundischen König nicht bestätigten Besitz im Elsaß und dazu Bürglen und Silenen, welche Orte die Abtei in Gegenwart des Königs erworben hatte⁴³.

Wenn Ludwig der Deutsche aber der Abtei das Land Uri geschenkt hat, dann waren diese Orte mitinbegriffen gewesen. Sie müssen also inzwischen entfremdet worden sein.

⁴³ UB Zürich I, Nr. 201. «... que in Vellanda prius habuerunt; ... Burgila et Silana, que duo loca in presentia nostra adquisierunt».

Ludwig der Deutsche verlieh im Jahre 857 die Kapelle St. Peter in Zürich und die zwei Kapellen in Bürglen und Silenen samt Zehnten und allen Zugehörden an den Priester seiner verstorbenen Tochter Hildegard, der ersten Äbtissin des Fraumünsters. Dieser Priester namens Berold hatte Hildegard zu ihren Lebzeiten treu gedient⁴⁴. Man darf wohl annehmen, daß er schon vorher, noch unter Hildegard, die drei Kapellen besessen hat, aber nun eine Bestätigung wollte für die Dauer seines Lebens. Tatsächlich ist die Kapelle St. Peter in Zürich an die Abtei zurückgekehrt, denn 946 erscheint sie samt Zehnten, nunmehr als Pfarrkirche, im Besitze der Abtei. Wenn dagegen die Kapellen in Uri nicht zurückgekehrt sind, dann müssen in Uri Verhältnisse bestanden haben, welche eine Rückkehr verhinderten. Allerdings spricht die Urkunde Ottos von den *loca* Bürglen und Silenen, nicht von den Kirchen. Wären aber nicht diese gemeint, wäre wohl auch von der Rückgabe von Gütern in Altdorf und Erstfeld die Rede und nicht nur von den beiden Orten, wo die Kirchen an Berold verliehen worden waren. Außer den Kirchen sind sicher auch die Meierhöfe und das Zehntrecht dieser Pfarreien, überhaupt alle mit der üblichen Formel bezeichneten Zugehörden der Kirchen an die Abtei zurückgekehrt. Daraus mag der Ausdruck « *loca* » statt nur *capellae* zu erklären sein. Wenn der Abtei diese Kirchen entfremdet wurden, während die Peterskapelle in Zürich ihr wieder zufiel, zeugt das dafür, daß die Stellung der Abtei in Uri wohl schon Ende des 9. Jahrhunderts außerordentlich geschwächt war. Zu Anfang des 10. Jahrhunderts ging der Grundbesitz völlig verloren, und so konnte Herzog Burkhard weder diesen noch die Kirchen bestätigen. Otto I. dagegen verschaffte der Abtei wenigstens die Kirchen und Zehnten mit Zugehörden wieder, d. h. nur das, was infolge der Verleihung an Berold verloren gegangen war.

⁴⁴ UB Zürich I, Nr. 77. «*ob amorem bone memoriae et karissime filie nostre Hildegarde, cuidam presbytero eius nomine Beroldo, cui ipse, quamdiu ipse advixerat, vere fideliterque servierat ...*» Zur Bezeichnung der Zugehörden der Kapellen wird die gleiche, nur etwas verkürzte Formel wie im Schenkungsdiplom von 853 verwendet.

Durch die Bestätigung Ottos waren denn auch die Ansprüche der Abtei noch nicht befriedigt. Denn im Jahre 955 mußte sie sich um den Zehnten in Uri bemühen und die Hilfe des Reichsvogtes anrufen⁴⁵. Ob Kirche und Zehnten in Altdorf auch erst in dieser Zeit wieder zurückgewonnen werden mußten, läßt sich nicht sagen, ist aber wahrscheinlich, wenn jene nicht überhaupt erst in dieser Zeit gestiftet wurde. Seit dieser Zeit war die Abtei Inhaberin aller urtherischen Zehnten. Dafür haben wir allerdings das nächste Zeugnis erst wieder vom Jahre 1210⁴⁶.

Nun zeigt aber gerade die Auseinandersetzung wegen des Zehnten im Jahre 955 ein sehr selbständiges Auftreten der Urner. Diese haben einen Zehnten der Abtei abgelöst. Auch das spricht dafür, daß sie selbst sich in den Besitz der Fraumünstergüter zu bringen gewußt haben. Diese Annahme wird durch eine weitere Urkunde erhärtet.

Nach dieser erschienen die Bürger (*cives*) von Uri vor Herzog Rudolf von Schwaben und erklärten, daß das von König Ludwig der Abtei zugeteilte Gebiet in Uri, welches sie lange Zeit rechtmäßig besessen hatte (*diu legitime possederat*) von den Glarnern besetzt worden sei. Hierauf bestimmte der Herzog die Grenzen neu zu Gunsten der Urner⁴⁷. Die Urkunde gilt als Fälschung des 12. Jahrhunderts, denn das Jahr 1003 stimmt mit Herzog Rudolf nicht überein und auch die Konjekturen auf 1063 behebt nicht alle Schwierigkeiten der Datierung⁴⁸.

Aber auch wenn die Urkunde eine Fälschung ist, so gibt sie doch, wie Oechsli mit Recht bemerkt, über das Verhältnis von Abtei und Uri Aufschluß. Sie beweist, daß im 12. Jahrhundert den

⁴⁵ QW I 1, Nr. 34.

⁴⁶ QW I 1, Nr. 230.

⁴⁷ QW I 1, Nr. 83 und UB Zürich I, Nr. 223.

⁴⁸ Die weitere Datierung ins 9. Regierungsjahr Kaiser Heinrichs ist deshalb bedenklich, weil Heinrich IV. damals noch nicht Kaiser war. Dagegen würde der 6. Mai 1063 in sein 9. Ordinationsjahr fallen (nicht ins 10. wie Schiess annimmt). Nicht unbedingt für die Fälschung spricht das Siegel, welches durch äußern Druck das grobe Aussehen erhalten haben kann. Auch die nicht bestimmbareren Örtlichkeiten sprechen m. E. nicht, wie UB Zürich meint, für eine Fälschung, denn die Fälscher hätten eher Anlaß gehabt, gut bekannte Orte aufzeichnen zu lassen.

Urnern die Schenkung Ludwigs bekannt war und man sie auf das ganze Land Uri bezog⁴⁹, aber auch, daß die Abtei nicht mehr im Besitz derselben war. Das «*possederat*» bezieht sich offensichtlich nicht auf den durch die Glarner zugefügten Verlust, sondern auf früher eingetretenen. Die Urner sagen ja auch deutlich, daß sie im Gebiet, das Ludwig geschenkt hatte, bedrängt würden (*cives Uranie proclamabant se infra terminos facultatum, quas pius rex Lodewicus monasterio . . . in dotem contulerat et diu legitime possederat, violenter . . . fuisse invasos*). Überhaupt sind es die Urner selbst, die sich geschädigt fühlen und Wiedergutmachung wollen. Das Bedeutsame ist aber, daß sie den Zusammenhang mit der Schenkung zugeben und selbst sagen, daß sie sich für einst der Abtei geschenktes Gut wehren. Man muß sich dabei die Frage stellen, wieso sie, wenn sie doch den Grundbesitz der Abtei usurpiert hatten, zu diesem Zugeständnis kamen. Die Ursache dürfte darin liegen, daß die Abtei bei der Fälschung mit den Urnern gemeinsame Sache machte, weil sie durch die Ansprüche der Glarner in ihren Zehnteneinkünften in Uri betroffen wurde. Sie hatte also ein Interesse am Erfolg der Urner. Das erklärt auch, weshalb die Urkunde im Abteiarchiv lag⁵⁰.

Diese Schlußfolgerungen bleiben sich übrigens gleich, ob man die Urkunde für echt oder gefälscht ansieht, nur daß sie im erstern Fall ein Beleg für das 11., im zweiten für das 12. Jahrhundert ist. Jedenfalls hat die Vermutung von P. Schweizer viel für sich, daß die Fälschung bei den Verhandlungen für den Grenzvertrag zwischen Uri und Glarus im Jahre 1196 entstanden sei. In diesem ist allerdings die Abtei mit keinem Wort mehr erwähnt⁵¹.

* * *

Fassen wir das Ergebnis der Untersuchung zusammen! Die Schenkung Ludwigs des Deutschen im Jahre 853 an die Abtei

⁴⁹ Vgl. Oechsli a. a. O. S. 31.

⁵⁰ Daß die Fälschung nicht von der Abtei ausging, geht aus dem ganzen Wortlaut hervor. Zudem hätte die Abtei ihre Rechte noch deutlicher betont. Dagegen könnte man sich denken, daß die Urner die Urkunde nur im Abteiarchiv niederlegen ließen und daher die Abtei erwähnten.

⁵¹ QW I 1, Nr. 196.

bezog sich auf das ganze Land Uri mit Grund und Boden, Leuten und Vogtei. Sie besaß dieses bis zum Anfang des 10. Jahrhunderts (*diu legitime*, wie die Urkunde von 1063 (?) sagt). Nach dem Tode Ludwigs verlor die Abtei die politische Bedeutung, was ihren Niedergang einleitete. Im Gefolge des Vordringens des burgundischen Reiches im 2. Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts gingen ihr die Aargauer Besitzungen unwiederbringlich verloren, und in Uri konnte sie den Besitz gegenüber der einheimischen Bevölkerung nicht behaupten. Herzog Burkhard von Alemannien gewährte ihr nur einen sehr beschränkten Schutz, ohne die verlorenen Besitzungen zurückzugeben. Erst als unter Otto I. Zürich politisch wieder in den Vordergrund trat, erhielt die Abtei wirksameren Schutz, und es wurden ihr wenigstens die Kirchen und Zehntrechte in Uri wieder zugesprochen. Das Land aber mit Grund und Boden betrachteten die Urner als ihr Eigentum. Im 13. und 14. Jahrhundert hat die Abtei daher nur ganz wenig Grundbesitz, dagegen noch eine starke Stellung als Patronats- und Zehntherr.

Es wäre nun noch die Frage abzuklären, wie Wettingen, Raths- hausen, Kappel, Frauenthal und ursprünglich auch St. Urban, Gründungen aus dem Ende des 12. und der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts, nachträglich zu Besitz kamen, wenn doch Grund und Boden in den Händen der Urner war. Es soll hier jedoch nur angedeutet werden, daß dieser Besitz, der von den die Klöster stiftenden Adelsfamilien, besonders den Rapperswilern her- stammte, in den Händen von Zisterzienserklöstern war, die durch ihre Rodungstätigkeit bekannt sind. Es dürfte sich also bei diesen Besitzungen um ursprünglich unerschlossenes Land gehandelt haben, über das ja die Hoheit dem König zustand und dessen Übertragung an die Klöster zum Zwecke der Urbarisierung stattfand. Dafür spricht, daß wir Wettingerbesitz im obersten Reußtal bei Göschenen finden. Wie weit allenfalls diese Urbari- sierung mit der Belebung und Förderung des Gotthardverkehrs in Zusammenhang zu bringen ist, kann erst eine weitere Unter- suchung zeigen.